

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 252/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham N [REDACTED].

[REDACTED] H [REDACTED], R [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED].

[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thams, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem statt der Verkündung am 31. Januar 1973 zugestellten Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Es kann offen bleiben, ob der am 29. Juli 1969 eingegangene Antrag auf Härteausgleich nach § 171 BEG schon daran scheitern muß, daß er erst nach Ablauf der Anmeldefrist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss im April 1970 begründet worden ist.

Die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts trägt seine Entscheidung.

Der Tatrichter sieht richtig, daß wegen der wahrscheinlich nicht verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden, die die Erwerbsfähigkeit des Klägers und seine Verdienstmöglichkeiten herabsetzen, ein Härteausgleich nur unter den Voraussetzungen des § 171 Abs. 2 a BEG gewährt werden kann (BGH RZW 1972, 424). An dieser in BGH RZW 1973, 469 bestätigten ständigen Rechtsprechung hält der Senat fest. Nach der Feststellung des

- 3 -

Landgerichts, der sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, sind Ätiologie und Pathogenese der Schwerhörigkeit bekannt.

Der Tatrichter unterstellt eine völlige Entwurzelung des Klägers. Die rechtfertigt jedoch keinen Härteausgleich gemäß § 171 BGB. Denn nach dieser Vorschrift dürfen nur Schäden an Rechtsgütern im Sinne des § 1 BGB berücksichtigt werden, deren Verletzung nach § 15 ff BGB nicht oder nicht vollständig entschädigt werden kann. Dazu gehören die Folgen einer Entwurzelung nicht (BGH NZW 1972, 424). Das hat der Tatrichter richtig erkannt.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (aaO; 1969, 367; 1970, 415; 1973, 469) hat der Tatrichter eine den Kläger günstige Entscheidung nicht daraus hergeleitet, daß die Entwurzelung jedenfalls zum Teil durch verfolgungsbedingte Schäden an Eigentum, Vermögen und im beruflichen Fortkommen im Sinne des § 1 BGB verursacht sein könnte; denn die nach §§ 51, 56 und 64 BGB fehlende Anspruchsberechtigung des nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BGB entschädigungsberechtigten Klägers beruht auf den territorialen Grenzen der Entschädigung, die auch im Wege des Härteausgleichs nicht überschritten werden dürfen. Die Angriffe der Beschwerde veranlassen den Senat nicht, von seiner ständigen Rechtsprechung abzuweichen.

Den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben seiner in der Verfolgung getöteten Frau und Tochter (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BGB) hat der Kläger gemäß § 182 a Abs. 1 BGB wirksam angemeldet. Er hat aber erst 1972 im Berufungsverfahren, das vorliegenden Verfahrens Angaben zur Bedürftigkeit gemacht. Der Anspruch ist danach untergegangen (§ 190 a BGB; BGH NZW 1976, 157). Insoweit hat der Beklagte einen Härteausgleich abgelehnt, weil die Durchsetzung der Ansprüche an Umständen



gescheitert sei, die der Kläger oder seine Bevollmächtigten zu vertreten hätten; Gründe, die es im vorliegenden Fall rechtfertigen könnten, ausnahmsweise einen Härteausgleich zu gewähren, seien nicht ersichtlich. Das trifft zu. Der Kläger hat keine Entschuldigung für seine Mängel vorgetragen. Schon deshalb ist die Ermessensentscheidung des Beklagten nicht zu beanstanden (§ 211 Abs. 1 BGB; Ziff. II Nr. 6 der Richtlinien für den Härteausgleich nach § 171 BGB). Ob nunmehr im Berufungsverfahren die Voraussetzungen des Anspruchs zweifelsfrei dargelegt sind, ist unerheblich. Die Verletzung der Substantiierungsfrist des § 190 a BGB, für die keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann (§ 190 a Abs. 1 Satz 2 BGB), fällt nicht unter die Ausnahmeregelung der Ziffer II Nr. 7 der Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleich nach § 171 BGB (vgl. Beschluß vom 29. Juni 1976 - LI 21 277/73).

Hr. Thoma

Fuchs